

Satzung

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wahlwies

Flst.Nr. 157/2/T

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch i.V.m. § 74 LBO und § 4 GO hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 29.Jan.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wahlwies, Flst.Nr. 157/2/T, werden festgelegt.

§ 2

Abrundung

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Wahlwies wird durch das Außenbereichsgrundstück Flst.Nr. 157/2/T abgerundet.
- (2) Die Einbeziehung dieser Grundstücke erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wahlwies sind im Lageplan vom 11.09.1996 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Bauliche Nutzung

(1) Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung

Für die einbezogenen Grundstücke nach § 2 wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen nach den §§ 12, 14 BauNVO.

2. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan vom 11.09.1996 festgesetzt. Garagen sind außerhalb der überbaubaren Fläche

nicht zulässig. Überdachte Stellplätze (sog. Carport) sind auch auf der entsprechend ausgewiesenen Fläche zulässig.

3. Grünordnung ./ Ausleichsmaßnahmen

Der Grünordnungsplan Flst.Nr. 157/2/T, Erläuterungsbericht vom 2.8.96, Planzeichnung vom 3.7.96, ist Bestandteil der Satzung. Die im Erläuterungsbericht unter Nr. 15 geforderten Maßnahmen sind zu beachten.

4. Geh- und Fahrrecht

Im Plan vom 11.09.1996 ist ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Stockach eingetragen.

(2) Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 74 Abs. 1 LBO folgende ordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

Die Firsthöhe (FH) darf max. 10 m, die Traufhöhe (TH) max. 5,50 über Oberkante Straße betragen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 29. Jan. 1997



(Stolz)
Bürgermeister